

# Merkblatt zur Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens

## 1. Ehescheidung auf gemeinsames Begehren

### Voraussetzungen:

Beide Ehegatten sind mit der Scheidung einverstanden und reichen am Wohnsitz eines Ehegatten **direkt beim Gericht ein von beiden Parteien unterzeichnetes Begehren** um Ehescheidung ein. Über die Scheidungsfolgen (Kinderzuteilung, Unterhaltszahlungen etc.) liegt entweder bereits eine Vereinbarung vor oder die Parteien einigen sich darüber unter Mithilfe des Gerichts oder beantragen, dass das Gericht entscheidet.

### Verfahren:

Die Parteien werden zu einer Anhörung eingeladen, anlässlich welcher sie zu ihrem Entschluss, die Scheidung zu verlangen, und zur Regelung der Scheidungsfolgen befragt werden. Kinder ab dem 11. Altersjahr werden angehört, sofern sie dies wünschen. Sind sich die Parteien in allen Punkten einig, kann die Scheidung sogleich ausgesprochen werden. Können sich die Parteien über einzelne Scheidungsfolgen nicht einigen, finden in der Regel weitere Verhandlungen statt und das Gericht entscheidet über die strittigen Punkte.

### Unterlagen:

- a) Haben die Parteien eine **Scheidungskonvention** abgeschlossen, so ist diese zusammen mit dem von beiden Parteien unterzeichneten Begehren dem Gericht einzureichen. Bei der Bezirksgerichtskanzlei kann sodann ein **Formular über die finanziellen Verhältnisse** und notwendigen Belege kostenlos bezogen werden.
- b) Schweizer Bürger haben ausserdem einen **Familienschein**, ausländische Staatsangehörige eine **Bescheinigung**, worin Bestand der Ehe und die Zusammensetzung der Familie bestätigt wird (zu beziehen bei der Einwohnerkontrolle), beizulegen. Ferner sind Bestätigungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 141 ZGB einzureichen.

## 2. Scheidungsklage

### Voraussetzungen:

Ein Ehegatte möchte die Scheidung; der andere Ehegatte ist damit **nicht einverstanden**, unbekanntem Aufenthaltsort oder nicht erreichbar.

Die Scheidung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben oder wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann.

### Verfahren:

Die Klage ist beim **Friedensrichter** am Wohnsitz eines Ehegatten einzureichen. Der Friedensrichter führt mit den Parteien die Sühnverhandlung durch und stellt - falls es zu keiner Einigung kommt - der klagenden Partei die Weisung aus, welche innert 3 Monaten dem Gericht zusammen mit dem Rechtsbegehren einzureichen ist. Anschliessend werden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen.

### Unterlagen:

Es sind die gleichen Unterlagen wie bei der Ehescheidung auf gemeinsames Begehren lit. b einzureichen.